

VERTRAULICHA k t e n n o t i zAbschluss eines Gegenrechtsabkommens mit
den USA auf dem Gebiet der Sozialversicherung

Am 14. Mai 1968 fand eine Aussprache zwischen Vertretern der Botschaft der USA, dem Politischen Departement und dem Bundesamt für Sozialversicherung statt. Anwesend waren Fräulein Colette Meyer, zweite Sekretärin, und Herr Gander von der amerikanischen Botschaft, die Herren Wolf und Baechtold vom Bundesamt für Sozialversicherung sowie der Unterzeichnete vom Politischen Departement.

Zu Beginn der Sitzung übergab uns Fräulein Meyer den Entwurf zu einer Note der amerikanischen Botschaft in Bern an das EPD sowie die Photokopie eines Schreibens des Department of Health, Education and Welfare vom 29. April 1968.

Aus diesen beiden Unterlagen wie aus den mündlich abgegebenen Erklärungen geht hervor, dass die amerikanische Regierung bereit wäre, mit der Unterzeichnung des Notenwechsels das Abkommen in Kraft zu setzen, obwohl die Genehmigung durch die eidgenössischen Räte vorbehalten bleibt, unter der Voraussetzung, dass die Schweiz mit der Rentenzahlung nach der Unterzeichnung des Notenwechsels sofort beginnt. Auch ist das Department of Health, Education and Welfare einverstanden, die schweizerischen Rentenbezüger über das getroffene Abkommen sofort zu orientieren, so bald über den Inhalt des Abkommens Einigkeit besteht.

Bei der Besprechung zeigten sich indessen folgende Probleme, die vom Bundesamt für Sozialversicherung noch eingehend geprüft werden müssen:

1. Anzahl der Beitragsjahre

Um Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente zu erhalten, müssen mindestens während eines Jahres Beiträge bezahlt worden sein. Ausländer hingegen erhalten eine Rente nur, solange sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und sofern sie Beiträge während mindestens 10 vollen Jahren bezahlt haben. In der IV sind sie anspruchsberechtigt, solange sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und sofern sie bei Eintritt der Invalidität während mindestens 10 vollen Jahren Beiträge geleistet oder ununterbrochen während 15 Jahren in der Schweiz gewohnt haben. Hier stellt sich nun die Frage, ob Amerika erwartet, dass diese Wartefrist auf ein Jahr herabgesetzt wird.

Wir machten in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Amerika für eine Altersrente allgemein 10 Beitragsjahre und für eine Invalidenrente 5 Beitragsjahre verlangt. Dagegen werden ihre Renten nicht nach der Beitragsdauer berechnet, sondern werden voll ausbezahlt, während die Schweiz pro rata temporis Renten kennt. Hier stellt sich die Frage, wie weit eine Angleichung erfolgen kann.

2. Beitragsrückerstattung

Amerika kennt bekanntlich keine Beitragsrückerstattung. Die Schweiz hingegen gewährt auch solchen Ausländern, mit deren Ländern sie kein Abkommen hat, eine Beitragsrückerstattung, sofern sie keinen Rentenanspruch besitzen. Auf unsern Hinweis, dass gewisse Amerikaner ein Interesse daran haben könnten, anstelle einer sehr bescheidenen schweizerischen AHV- oder IV-Rente die Beiträge zurückzuerhalten, wendete Fräulein Meyer ein, Amerika verlange nichts weiteres als volle Gleichbehandlung.

3. Eingliederungsmassnahmen im Rahmen der IV

Solche soll dem Vernehmen nach auch die USA gewähren. Es ist jedoch kaum denkbar, diese in das Abkommen einschliessen zu können, da sich verschiedene schwierige Probleme stellen würden. Der Notenentwurf zitiert übrigens nur jene Artikel des IV-Gesetzes, welche Renten zum Gegenstand haben, nicht Eingliederungsmassnahmen.

Herr Wolf meinte im übrigen, es sollte möglich sein, dem Begehren der amerikanischen Regierung um Aufnahme der Rentenzahlung nach der Unterzeichnung des Notenwechsels zu entsprechen. Zu diesem Zweck müssten aber noch verschiedene zuständige Stellen konsultiert werden.

Wir sind so verblieben, dass das Bundesamt für Sozialversicherung den Entwurf einer Note ausarbeitet, in der unsere Haltung festgelegt und unsere Gegenvorschläge unterbreiten werden. (Zur Zeit wird schweizerischerseits nur an eine Herabsetzung der Wartefrist von 10 auf 5 Jahre gedacht, und zwar mit Rücksicht auf die Amerika-Schweizer, die*10 Jahren Beiträge zahlen müssen, um eine Rente zugesprochen zu erhalten.) Der Entwurf zu einer solchen Note wird der amerikanischen Botschaft und unserem Departement zur Ueberprüfung zugestellt. Sollten die zuständigen amerikanischen Stellen mit unserer Konzeption einverstanden sein, könnte der Notenwechsel zwischen der amerikanischen Botschaft in Bern und dem Politischen Departement erfolgen.

* während

Kopie: Lehr. Wert
Botschaft Washington

W. Wolf